

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 32

München, den 30. Dezember

1977

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz)	751
23. 12. 1977	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1977/1978 (Nachtragshaushaltsgesetz 1978)	752
23. 12. 1977	Gesetz über die Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung	758
13. 12. 1977	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	758
2. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	758
5. 12. 1977	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Betzigau, Errichtung des Forstamtes Kempten)	759
8. 12. 1977	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über den Normenkontrollantrag der Gemeinde Lohberg auf Ungültigerklärung des § 10 Abs. 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111) und des § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie des § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABl S. 63)	759
8. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke	759
9. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch	760
12. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet	760
12. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	760
12. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	761
12. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	761
14. 12. 1977	Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung — KÜO)	761
14. 12. 1977	Sondernutzungsgebührenverordnung (SoGebV)	763
15. 12. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	769
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI 1977 Teil I	769

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Der Bayerische
Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz)**

Vom 23. Dezember 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl S. 563) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete 1 Mitglied entsendet;“.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1977/ 1978 (Nachtragshaushaltsgesetz 1978)

Vom 23. Dezember 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199) wird für das Haushaltsjahr 1978 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1978 wird die Zahl „27 305 023 400 DM“ durch die Zahl „28 444 195 000 DM“ ersetzt. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigegeführten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b wird die Zahl „2 289 087 600 DM“ durch die Zahl „2 974 347 600 DM“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Kreditemächtigung des Absatzes 1 Buchst. b dürfen bis zu 16 460 000 DM nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Bindung der bei Kapitel 08 04 Titel 241 56 und 331 56 veranschlagten Mittel des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erforderlich sind.“

3. An Art. 6 werden folgende neue Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags mit Wirkung vom 1. August 1978 die Stellenpläne des Haushalts 1978 an die Obergrenzen für Beförderungssämter des § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 15. November 1977 (BGBl I S. 2117), in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl I S. 2165) insoweit anzupassen, als die Stellenmehrungen der Haushaltsjahre 1975 und 1976 in die Bemessungsgrundlage der Obergrenzen einbezogen werden. Die Ermächtigung zur Anpassung erstreckt sich auch auf die volle Ausschöpfung der Höchstgrenzen von 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte nach der Fußnote 9 zur BesGr A 15.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die nach der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (BGBl I S. 1031), einem gesonderten Stellenschlüssel unterliegenden Stellen (Funktionsstellen) im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags mit Wirkung vom 1. August 1978 an die Obergrenzen der Verordnung anzupassen. Die Zugänge an Funktionsstellen sind in den Durchführungsbestimmun-

gen zum Haushaltsgesetz 1977/1978 im einzelnen festgelegt.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Laufbahn des einfachen Dienstes die Beförderungssämter mit Wirkung vom 1. August 1978 in folgendem Verhältnis zu der Gesamtzahl der Planstellen auszubringen:

1. Für die Laufbahnen, deren Eingangsamt in BesGr A 1 oder A 2 ausgewiesen ist,

BesGr	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5
—	5 %	10 %	40 %	45 %	

2. für die Laufbahnen, in denen das Eingangsamt in BesGr A 3 ausgewiesen ist,

BesGr	A 3	A 4	A 5
	10 %	40 %	50 %

4. An Art. 6a wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Justiz- und Justizvollzugsbedienstete, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten — soweit ihnen nicht freie Dienstkleidung zusteht — einen Dienstkleidungszuschuß in Höhe von 40 DM im Monat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

5. An Art. 8 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit bei Verstärkungsansätzen des Kapitels 1303 Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen verbindlich zur Verstärkung eines bestimmten Ansatzes ausgebracht sind (insbesondere durch die Worte „es entfallen auf“), sind sie entsprechend umzusetzen; das gleiche gilt für entsprechende Einnahmeveränderungen. Aus globalen Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben dürfen solche Titel nicht verstärkt werden, welche neu in den Nachtragshaushaltsplan 1978 aufgenommen wurden oder deren Ansatz durch den Nachtragshaushaltsplan 1978 gesondert geändert wurde.

(6) Die in der Anlage II zum Nachtragshaushaltsplan 1978 (Programm für Zukunftsinvestitionen) veranschlagten Einzelzwecke und Beträge sind verbindlich, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt. Sie sind entsprechend Absatz 5 Satz 1 in die zutreffenden Einzelpläne umzusetzen.“

§ 2

Art. 18 Abs. 4 BayHO gilt für das Haushaltsjahr 1978 insoweit nicht, als die Einnahmen aus Krediten gemäß § 1 Nr. 2 erhöht oder kreditfinanzierte Ausgaben durch den Nachtragshaushaltsplan 1978 vermindert werden.

§ 3

Das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „31. Dezember 1977“ durch die Worte „30. Juni 1978“ ersetzt.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt § 1 Nr. 4 am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Nachtragshaushaltsplan 1978
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1978 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1978 DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	95 500	—	95 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 566 000	—	1 566 000
03 A	Staatsministerium des Innern — Allgemeine Innere Verwaltung —	251 085 900	—	251 085 900
03 B	Staatsministerium des Innern — Staatsbauverwaltung —	263 284 000	—	263 284 000
04	Staatsministerium der Justiz	391 415 100	—	391 415 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 322 733 500	—	1 322 733 500
06	Staatsministerium der Finanzen	353 072 800	—	353 072 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	131 639 900	—	131 639 900
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	539 930 800	—	539 930 800
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	324 864 500	—	324 864 500
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	204 043 000	—	204 043 000
11	Oberster Rechnungshof	8 700	—	8 700
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	60 000	—	60 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	23 519 549 700	+1 139 171 600*)	24 658 721 300
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 674 000	—	1 674 000
	Summe	27 305 023 400	+1 139 171 600	28 444 195 000

*) Die im Einzelplan 13 veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach näherer Maßgabe des Haushaltsplanes auch für die Einzelpläne 01—10 sowie 14 bestimmt.

Teil I: Haushaltsübersicht 1978

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 1978 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1978 DM		Bisheriger Betrag 1978 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1978 DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
45 695 000	—	45 695 000	— 45 599 500	—	—	—	01
46 757 500	—	46 757 500	— 45 191 500	5 230 000	—	5 230 000	02
1 933 525 500	—	1 933 525 500	— 1 682 439 600	78 910 000	—	78 910 000	03 A
2 286 645 000	—	2 286 645 000	— 2 023 361 000	571 777 000	—	571 777 000	03 B
899 742 900	—	899 742 900	— 508 327 800	26 180 000	—	26 180 000	04
8 405 825 500	—	8 405 825 500	— 7 083 092 000	308 100 000	—	308 100 000	05
1 392 748 100	—	1 392 748 100	— 1 039 675 300	37 540 000	—	37 540 000	06
560 510 600	—	560 510 600	— 428 870 700	238 326 000	—	238 326 000	07
1 224 832 800	—	1 224 832 800	— 684 902 000	537 485 000	—	537 485 000	08
418 225 000	—	418 225 000	— 93 360 500	2 570 000	—	2 570 000	09
736 049 300	—	736 049 300	— 532 006 300	111 390 000	—	111 390 000	10
17 541 600	—	17 541 600	— 17 532 900	—	—	—	11
5 482 300	—	5 482 300	— 5 422 300	535 000	—	535 000	12
9 169 589 600	+ 1 139 171 600*)	10 308 761 200	+ 14 349 960 100	892 860 000	+ 584 276 000*)	1 477 136 000	13
161 852 700	—	161 852 700	— 160 178 700	44 955 000	—	44 955 000	14
27 305 023 400	+ 1 139 171 600	28 444 195 000	—	2 855 858 000	+ 584 276 000	3 440 134 000	

Nachtragshaushaltsplan 1978
Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1978**A. Ermittlung des Finanzierungssaldos****1. Ausgaben**

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

26 569 582 400 + 1 140 171 600 27 709 754 000

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

25 007 123 400 + 83 911 600 25 091 035 000

3. Finanzierungssaldo

1 562 459 000 + 1 056 260 000 2 618 719 000

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

2 289 087 600 + 685 260 000 2 974 347 600

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

636 544 000 — 636 544 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

35 470 000 — 35 470 000

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

(Saldo aus 1.1 und 1.2)

1 617 073 600 + 685 260 000 2 302 333 600

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

— — —

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

— — —

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

8 812 400 + 370 000 000 378 812 400

3.2 Zuführungen an Rücklagen

63 427 000 — 1 000 000 62 427 000

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

— 54 614 600 + 371 000 000 316 385 400

4. Finanzierungssaldo

(Summe aus 1.3, 2 und 3.3)

1 562 459 000 + 1 056 260 000 2 618 719 000

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1978**1. Kredite am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

2 289 087 600 + 685 260 000 2 974 347 600

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

636 544 000 — 636 544 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

35 470 000 — 35 470 000

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

1 617 073 600 + 685 260 000 2 302 333 600

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

105 418 000 + 12 000 000 117 418 000

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

53 445 000 — 53 445 000

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)

51 973 000 + 12 000 000 63 973 000

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)

2 394 505 600 + 697 260 000 3 091 765 600

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

725 459 000 — 725 459 000

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

1 669 046 600 + 697 260 000 2 366 306 600

Anlage DBestHG 1977/1978

Die **Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1977/1978** werden wie folgt geändert:

An Nummer 3 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Stellen nach der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 30. April 1974 (BGBl I S. 1031), ändern sich im Haushalt 1978 wie folgt:

1. Einzelplan 04

Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften)

Stellen gemäß § 2 Nr. 2

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 33 Stellen

Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten)

Stellen gemäß § 2 Nr. 6

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 16 Stellen

Zugang Epl. 04: 49 Stellen

2. Einzelplan 06

Kapitel 06 05 (Finanzämter)

Stellen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 136 Stellen

Stellen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. b

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Abgang: 114 Stellen

Stellen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. c

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 83 Stellen

Stellen gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. d

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 67 Stellen

Stellen gemäß § 3 Nr. 4

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 274 Stellen

Zugang Epl. 06: 446 Stellen

3. Einzelplan 10

Kapitel 10 30 (Gewerbeaufsichtsämter)

Stellen gemäß § 2 Nr. 4 Buchst. c

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 18 Stellen

Stellen gemäß § 2 Nr. 5

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 30 Stellen

Zugang Epl. 10: 48 Stellen

4. Einzelplan 14

Kapitel 14 05 (Abteilungen für Landesentwicklung
und Umweltfragen bei den Regierungen)

Stellen gemäß § 2 Nr. 4 Buchst. a

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 7 Stellen

Kapitel 14 07 (Anstalt für Wasserforschung)

Stellen gemäß § 2 Nr. 4 Buchst. a

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 1 Stelle

Kapitel 14 09 (Landesamt für Umweltschutz)

Stellen gemäß § 2 Nr. 3 Buchst. c

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 5 Stellen

Stellen gemäß § 2 Nr. 4 Buchst. a

der V zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG a.F. Zugang: 16 Stellen

Zugang Epl. 14: 29 Stellen“

Gesetz
über die Übertragung von Aufgaben der
Lastverteilung nach der Elektrizitätslast-
verteilungs-Verordnung und der Gaslast-
verteilungs-Verordnung

Vom 23. Dezember 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung — Elt-LastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833) und der Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (Gaslastverteilungs-Verordnung — GasLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849) auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
München, den 23. Dezember 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen I und II
zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 13. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. Februar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 13. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Anlage I

Entschädigung für die ehrenamtlichen
ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Februar 1977)

I. In Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	325,23 bis 520,36
251 bis 500	455,32 bis 780,55
501 bis 1 000	715,50 bis 1 300,91

II. In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1 001 bis 3 000	1 431,00 bis 2 601,82
3 001 bis 5 000	2 211,54 bis 3 122,18
über 5 000	2 601,82 bis 3 382,36

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Februar 1977)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden 105,71 bis 422,82 DM
2. kreisfreier Gemeinden und
Großer Kreisstädte
 - a) bis 50 000 Einwohner 211,38 bis 634,20 DM
 - b) von 50 001 bis
100 000 Einwohner 317,10 bis 739,89 DM
 - c) über 100 000 Einwohner 422,82 bis 845,60 DM

**B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige
Gemeinderatsmitglieder**

1. kreisangehöriger Gemeinden 84,57 bis 338,26 DM
2. kreisfreier Gemeinden und
Großer Kreisstädte
 - a) bis 50 000 Einwohner 169,12 bis 507,35 DM
 - b) von 50 001 bis
100 000 Einwohner 253,68 bis 591,92 DM
 - c) über 100 000 Einwohner 338,26 bis 676,47 DM

C. Landräte

528,51 bis 739,89 DM
monatlich.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zulassung von Lernmitteln

Vom 2. Dezember 1977

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 303), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Abweichend hiervon gilt die Zulassung von Lernprogrammen zum Gebrauch an Gymnasien ohne die Beschränkung auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen.“
2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik und Geschichte (ausgenommen Zulassungen nach Nummer 7) gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe II an den Berufsfachschulen der

Wahlpflichtfächergruppe I in den in Satz 1 nicht genannten Fächern. Für die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege für Absolventen mit mittlerem Bildungsabschluß gelten die Bestimmungen für die Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I entsprechend; darüber hinaus gelten in den Unterrichtsfächern Deutsch und Englisch die zum Gebrauch in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule zugelassenen Lernmittel als zugelassen.“

3. Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 angefügt:

„15. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien und Realschulen für die Jahrgangsstufe 10 und an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gilt als Zulassung zum Gebrauch an den als Schulversuch eingerichteten Vorklassen zur Fachoberschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Betzigau, Errichtung des Forstamtes Kempten)

Vom 5. Dezember 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1 § 3 Buchst. B wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt: „9. Kempten“.

2. Die Anlage 1 wird folgt geändert:

Die Überschrift „Forstamt Betzigau“ wird gestrichen und der Amtsbereich dieses Forstamtes unter der Überschrift „Forstamt Kempten“ nach dem Amtsbereich des Forstamtes Kaufbeuren eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über den Normenkontrollantrag der Gemeinde Lohberg auf Ungültig- erklärung des § 10 Abs. 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Grenzen der Regierungs- bezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111) und des § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie des § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Ge- meinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABl S. 63)

Vom 8. Dezember 1977

Gemäß § 47 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltschaftsprozessualer Vorschriften vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2437) wird nachstehend der Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Juli 1977 Nr. 100 V 76 — Entscheidungsformel — bekanntgemacht:

Es werden für ungültig erklärt:

- § 10 Abs. 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111), soweit er die Zuordnung des nachfolgend beschriebenen Gebiets der Gemeinde Lohberg zu Regierungsbezirken regelt: Die Gemeindeteile Brennes, Mooshütte, Scheiben, Lohhäusl und Seehütte mit Kleinem Arbersee sowie die Chamber-Hütte, die folgende Flurstücke der Gemarkung Lohberg umfassen: 408, 409, 411, 414/2, 416, 418, 419, 420, 420/1, 1299, 1301, 1306, 1308, 1311, 1321, 1324, 1324/2, 1324/3, 1325, 1331, 1334, 1335, 1335/2, 1335/3, 1366, 1368/3, 1369, 1373, 1375, 1375/1, 1376, 1377, 1378, 1378/2, 1379, 1383, 1383/1, 1385, 1390, 1390/2, 1393, 1394, 1394/1, 1395, 1400, 1405, 1416, 1417, 1418, 1422, 1423, 1424, 1424/2, 1424/3, 1424/5, 1424/7, 1424/8, 1424/9, 1424/10, 1424/11, 1424/12, 1425, 1425/1, 1425/2, 1426, 1427, 1428 und 1428/2,

- § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABl S. 63).

Diese Entscheidung ist allgemein verbindlich.

München, den 8. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Diese Bekanntmachung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 16. Dezember 1977 bekanntgegeben.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 10 der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gemeindeteile der Gemeinde Lohberg

(1) In den Regierungsbezirk Oberpfalz wird aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Gebiets eingegliedert:

- a) Gebietsteile Nr. 1 und 2 (Gemeindeteil Brennes mit Gasthof Sonnenfelsen) nach der Neugliederungskarte Nr. IX,
b) Flurstück Nr. 420/1 der Gemarkung Lohberg (Chamer Hütte).

(2) Gleichzeitig wird die Gemeinde Lohberg, soweit sie nach Absatz 1 in den Regierungsbezirk Oberpfalz eingegliedert wird, in den Landkreis Cham eingegliedert.

(3) Das Gebiet nach Absatz 1 Buchst. a wird in die Gemeinde Bayerisch Eisenstein eingegliedert.

(4) Das Gebiet nach Absatz 1 Buchst. b wird in den Markt Bodenmais eingegliedert.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.
München, den 8. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 16. Dezember 1977 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch

Vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl S. 236) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch vom 1. April 1977 (GVBl S. 137) wird wie folgt geändert:

In § 15 wird die Jahreszahl „1978“ durch „1979“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
München, den 9. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 25a Art. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 497), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	54,—	35,—	18,—
b) in der übrigen Kurzeit	34,—	22,—	11,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 12. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit			
aa) Kurzone I	66,—	44,—	22,—
bb) Kurzone II	42,—	27,—	14,—
b) in der übrigen Kurzeit			
aa) Kurzone I	50,—	34,—	18,—
bb) Kurzone II	27,—	18,—	11,—“.

b) in Absatz 2 Buchst. a werden an Stelle der Worte „15. April bis 15. Oktober“ die Worte „1. März bis 31. Oktober“ und in Buchst. b an Stelle der Worte „16. Oktober bis 14. April“ die Worte „1. November bis 28./29. Februar“ gesetzt.

2. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine in der Zeit vom 1. Februar bis 28./29. Februar gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt werden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 12. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Kissingen**

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 498), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

Für die		
1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
98,—	69,—	42,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 12. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Reichenhall**

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79, ber. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1976 (GVBl S. 498), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Kurzone I	96,—	72,—	44,—
b) in der Kurzone II	52,—	42,—	32,—

(2) In der Kurzone I beträgt abweichend von Absatz 1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. März 1978 und für die Zeit vom 1. November 1978 bis 31. Dezember 1978

	Für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
	84,—	62,—	36,—“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 12. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
über das Kehren und Überprüfen
von Feuerungs- und Lüftungsanlagen
(Kehr- und Überprüfungsordnung — KUO)**

Vom 14. Dezember 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) und auf Grund des Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVBl S. 403), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffe

1. Feuerstätten sind an einen Kamin oder an eine Abgas- oder Entlüftungsanlage angeschlossene Anlagen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe.
2. K a m i n e sind aufwärts führende bauliche Anlagen oder Bauteile, die bestimmt oder geeignet sind, Rauch oder Abgase von Feuerstätten ins Freie zu leiten, und die nicht der Lüftung von Räumen dienen.

3. **R a u c h k a m i n e** sind Kamine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.
4. **A b g a s k a m i n e** sind Kamine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden.
5. **R a u c h k a n ä l e** und **A b g a s k a n ä l e** sind Leitungen, die in ganzer Länge mit dem Boden oder mit Bauteilen, wie z. B. Wänden oder Decken, fest verbunden sind und dem Anschluß einer Feuerstätte an den Kamin dienen.
6. **R a u c h r o h r e** und **A b g a s r o h r e** sind frei in Räumen verlaufende Leitungen, die dem Anschluß einer Feuerstätte an einen Kamin, an einen Rauchkanal, an einen Abgaskanal oder an einen Abluftschacht dienen.
7. **K l e i n w a s s e r h e i z e r** sind Gasverbrauchseinrichtungen mit einer Nennwärmebelastung bis zu 11 kW, in denen Wasser im Durchlauf erwärmt wird.
8. **A b g a s w e g e** sind die Wege, welche die Abgase innerhalb der Gasfeuerstätte oder des Kleinwasserheizers zurücklegen.
9. **D u n s t f ä n g e** sind Einrichtungen, mit denen Koch-, Brat-, Grill- oder Röstdünste gesammelt und abgeführt werden.
10. **D u n s t l e i t u n g e n** sind Rohre, Schächte und Kanäle, die Koch-, Brat-, Grill-, Darr- oder Röstdünste ableiten.
11. **L ü f t u n g s a n l a g e n** sind
 - a) Anlagen und Einrichtungen, die wegen des Betriebs von Feuerstätten zur Be- oder Entlüftung der Aufstellungsräume der Feuerstätten erforderlich sind,
 - b) Abluftschächte ohne Ventilator, die Räume entlüften und gleichzeitig Abgase von Gasfeuerstätten ins Freie leiten.

§ 2

Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, Kehr- und Überprüfungsfristen

- (1) Rauchkamine und Rauchkanäle sind zu kehren:
 1. wenn sie ganzjährig benutzt werden, sechsmal oder, falls nur Ölfeuerstätten angeschlossen sind, fünfmal im Jahr,
 2. wenn sie nur während der üblichen Heizperiode benutzt werden, fünfmal im Jahr,
 3. wenn sie, wie z. B. in Wochenendhäusern, nur gelegentlich benutzt werden, zweimal oder, falls nur Ölfeuerstätten angeschlossen sind, einmal im Jahr.
- (2) Rauchrohre von Feuerungsanlagen zur zentralen Beheizung oder zur zentralen Brauchwasserbereitung, ausgenommen Rauchrohre von Warmluftöfen für Etagenheizungen, sind einmal im Jahr zu kehren.
- (3) Räucheranlagen und dazugehörige Rauchkamine, Rauchkanäle und Rauchrohre sind zu kehren:
 1. wenn sie ganzjährig benutzt werden, sechsmal im Jahr,
 2. wenn sie nur zeitweise benutzt werden, nach je 45 Betriebstagen, mindestens jedoch einmal im Jahr im Anschluß an die Betriebszeit.
- (4) Rauchkamine und Rauchkanäle von Darr-, Röst- oder anderen Trocknungsanlagen sind zu kehren:
 1. wenn sie ganzjährig benutzt werden, sechsmal im Jahr,
 2. wenn sie nur zeitweise benutzt werden, nach je 45 Betriebstagen, mindestens jedoch einmal im Jahr im Anschluß an die Betriebszeit.

(5) Falls nur Feuerstätten angeschlossen sind, die nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl I S. 2121) jährlich überprüft werden, sind

1. die unter Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1 fallenden Einrichtungen nur zweimal im Jahr,
2. die unter Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 fallenden Einrichtungen höchstens zweimal im Jahr zu kehren.

(6) Auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit sind zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen:

1. zweimal im Jahr
 - a) Abgaskamine, Abgaskanäle und Abgasrohre für Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung,
 - b) Abgaswege in Gasfeuerstätten mit offener oder geschlossener Verbrennungskammer und in Kleinwasserheizern,
 - c) Lüftungsanlagen im Sinne des § 1 Nr. 11 Buchst. b,
2. einmal im Jahr
 - a) Abgaskamine, Abgaskanäle und Abgasrohre für Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung,
 - b) Lüftungsanlagen im Sinne des § 1 Nr. 11 Buchst. a.

Soweit es sich um Gasfeuerstätten handelt, die ausschließlich der Heizung dienen, ist eine der Überprüfungen nach Nummer 1 Buchst. a und b, ferner die Überprüfung nach Nummer 2 Buchst. a vor Beginn der Heizperiode durchzuführen.

(7) Dunstfänge und Dunstleitungen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind einmal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

(8) Dauernd unbenutzte Kamine, Rauchkanäle, Abgaskanäle, Rauchrohre nach Absatz 2 und Abgasrohre sind

1. einmal im Jahr zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen, wenn die in § 3 Nr. 2 beschriebenen Verschlüsse fehlen,
2. vor Inbetriebnahme zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen.

§ 3

Ausnahmen

von der Kehr- und Überprüfungspflicht

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Kamine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm² an der Sohle,
2. dauernd unbenutzte Kamine, Rauchkanäle und Abgaskanäle, wenn die Anschlußöffnungen für Feuerstätten wärmedämmende und dichte Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, insbesondere wenn sie zugemauert sind.

§ 4

Zusätzliche Reinigungen

Wenn es die Feuersicherheit erfordert, sind kehrpflichtige Anlagen öfter als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu reinigen. Der Bezirkskaminkehrermeister hat zusätzliche Reinigungen gegenüber dem Eigentümer schriftlich zu begründen. Auf Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 5

Ausbrennen

(1) Eine kehrpflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht ent-

fernt werden können und wenn der Zustand der Anlage oder sonstige erkennbare Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Der Bezirkskaminkehrermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Gebäudeeigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der Gemeinde, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

(3) Nach dem Ausbrennen hat der Bezirkskaminkehrermeister die kehrpflichtige Anlage, das Gebäude und dessen Umgebung auf Brandgefahren zu überprüfen.

§ 6

Sonstige Pflichten des Bezirkskaminkehrermeisters.

(1) Die beabsichtigte Reinigung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. Den Besitzern von nur gelegentlich benutzten Gebäuden, z. B. von Wochenendhäusern, ist der Termin der beabsichtigten Reinigung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen. Verbrennungsrückstände sind aus den kehrpflichtigen Anlagen zu entfernen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1976 (GVBl S. 425), außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Sondernutzungsgebührenverordnung (SoGebV)

Vom 14. Dezember 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 560) und auf Grund des Art. 18 Abs. 2a Satz 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach § 8 Abs. 1 bis 9 und § 8a FStrG an Bundesautobahnen und an Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten und für Sondernutzungen nach Art. 18, 19 und 21 BayStrWG an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen:

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 20 bis 25 000 DM je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

(3) Werden wiederkehrende Gebühren alljährlich erhoben, ist für ein angefangenes Kalenderjahr ein anteiliger Betrag aus einem Zwölftel der Jahresgebühr je angefangenem Monat zu erheben; bei kürzeren Bemessungszeiträumen wird für jeden angefangenen Zeitraum die volle Gebühr erhoben.

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 3

Erhebung der Gebühren

Die Straßenbaubehörde erhebt die Gebühren. In den Fällen des § 8 Abs. 6 und § 8a Abs. 2 FStrG und der Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 BayStrWG nimmt die für diese Verfahren zuständige Behörde auf Ersuchen der Straßenbaubehörde eine einmalige Gebühr in die Erlaubnis oder Genehmigung auf, erhebt sie und führt sie an die Straßenbaubehörde ab.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Erlaubnis- und der Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
 2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Bayern,
 3. bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,

wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für Gemeinden und Landkreise gilt das nur, sofern sie ihrerseits der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern Gebührenfreiheit gewähren.

(2) Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 7

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung erstellt werden. Beträge unter 50 DM werden nicht erstattet.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung ist auch auf solche Sonder-

nutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.

(2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1973 (GVBl S. 594) außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
1	Zugänge zu Bundesstraßen und Zufahrten		
1.1	von land- und fortwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Wohngebäude		gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	30 — 150	
1.3	von Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben je angegangene 50 m ² Fläche, wenn Wohngebäude vorhanden, wenn Wohngebäude nicht vorhanden sind	50 (insgesamt höchstens 500) 30 (insgesamt höchstens 500)	
1.4	von nicht gewerblich genutzten Grundstücken	30 — 500	
1.5	von gewerblich genutzten Grundstücken:		
1.5.1	Industriebetriebe und Einkaufszentren	130 — 5000	
1.5.2	Tankstellen	70 — 5000	
1.5.3	Kies-, Sandgruben und Steinbrüche	130 — 5000	
1.5.4	Gaststätten	130 — 5000	
1.5.5	Lagerplätze je 1000 m ² Fläche	50 (mindestens 100)	
1.5.6	Campingplätze je 1000 m ² Fläche	100 (mindestens 200)	
1.5.7	sonstige gewerblich genutzte Grundstücke	130 — 5000	
1.6	Zugänge zu Bundesstraßen		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 500
2.1.2	länger dauernd	130 — 500	
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen		
2.3.1	höhengleiche Kreuzungen		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 1000
2.3.1.2	länger dauernd	130 — 1000	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
2.3.2	höhenfreie Kreuzungen		
2.3.2.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 500
2.3.2.2	länger dauernd	70 — 500	
2.4	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.4.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 500
2.4.2	länger dauernd	70 — 500	
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 500
2.5.2	länger dauernd	70 — 500	
2.6	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör, und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralölfernleitungen)		gebührenfrei
2.7	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen		gebührenfrei
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann je angefangene 100 m	130 — 1000	
3.2	Gleise		
3.2.1	der Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	130 — 1000	
3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.5	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralölleitungen)		gebührenfrei
3.6	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen		gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
4.2.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 200
4.2.2	länger dauernd	70 — 300	
4.3	Automaten	30 — 300	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen	70 — 500	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstig
4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		2 — 10 monatlich mindestens 30
4.7	Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu 1 Jahr		einmalig 30 — 500
4.7.1.2	länger dauernd	70 — 500	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
5	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten		
5.1.1.	je angefangene Stunde, wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung angeordnet wird		20 (mindestens 130)
5.1.2	im übrigen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		10 (mindestens 60)
5.2	Fahrten mit Fahrzeugen und Ladungen, deren Gesamtgewichte, Achslasten oder Abmessungen, die nach § 32 Abs. 1 und § 34 StVZO und § 18 Abs. 1 und § 22 StVO zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, wobei die Gebühren für mehrere Überschreitungen zusammenzuzählen sind		
5.2.1	ab Überschreitung des Gesamtgewichts um mehr als zehn vom Hundert	0,10 je angefangene t mal angefangenen km, wenn die Fahrtstrecke feststeht, sonst je angefangene t mal Netzlängen der Straßen, für deren Klasse die Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung beantragt ist (insgesamt mindestens 20)	0,10 je angefangene t mal angefangenen km für jede Fahrt (insgesamt mindestens 20)
5.2.2	ab Überschreitung der Achslasten um mehr als zehn vom Hundert je Einzel-/Doppelachse	0,10 (wie 5.2.1)	0,10 (wie 5.2.1)
5.2.3	ab Überschreitung der Breite von 3 m über alles	0,10 je angefangenen dm mal angefangenen km, wenn die Fahrtstrecke feststeht, sonst je angefangenen dm mal Netzlängen der Straßen, für deren Klasse die Erlaubnis oder Aus-	0,10 je angefangenen dm mal angefangenen km für jede Fahrt (insgesamt mindestens 20)

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).